Bavar.
2627 a

[1]

Der

pharmaceutische Verein

in

Baiern.

Die

Geschichte seiner Entstehung,

seine

Grundsätze, Satzungen

und

übrigen Aktenstücke.

München 1816.

Bav.

2627 a

Der Hochgeborne Herr Herr
Herr Carl August von Heygl,
Königl. Baier. wirklichen geheimen
Legations-Rath, Hofcommissär
der Akademie der Wissenschaften,
und der bildenden Künste,
mehrer hohen Orden Ritter, &c.

unterthänigst überreicht

vom Verfasser

J. A. Buchner.

Der pharmaceutische Verein in Baiern.

Die

Geschichte seiner Entstehung,

seine

Grundsätze, Satzungen,

und

übrigen Aktenstücke.

München, 1816.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Geschichtliche Darstellung . . . 1

1. Vorstellung an Se. Königl. Majestät von Baiern, die Errichtung eines pharmaceutischen Vereins betreffend . 6
2. Grundsätze zur Bildung eines pharmaceutischen Vereins in Baiern . 17
3. Königl. Rescript, die Bildung eines pharmaceutischen Vereins betreffend . 31
4. Schreiben an die Stifter des pharmaceutischen Vereins; Einladung zur Wahl eines Vorstandes und einiger Bevollmächtigter zur Ausarbeitung und Eingabe der Satzungen 33

Seite

5. Verhandlung des pharmaceutischen Vereins in Betreff des Obigen . . . 39
6. Vorstellung an Se. Königl. Majestät, die Satzungen des pharmaceutischen Vereins betreffend 41
7. Entwurf der Satzungen des pharmaceutischen Vereins (in Beziehung auf die Grundsätze vom 20. März 1815) . 44
8. Königl. Rescript, die allerhöchste Genehmigung der Satzungen betreffend 77

Der
pharmaceutische Verein
in
Baiern.

Man hat schon längst einsehen gelernt, wie wichtig für Staat und Menschheit die Kunst Arzneymittel zu bereiten sey, und seit Jahrhunderten haben die Regierungen aller civilisirten Länder eben diese Kunst, und diejenigen welche sie ausüben, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth gehalten, daher die Menge von Apotheker-Ordnungen, Pharmacopöen, Dispensatorien, Arzneytaxen, und wie immer diese Gesetzbücher heifsen mögen. Auch die

weise Regierung des allgeliebten Königs Maximilian Joseph von Baiern hat diese besondere Aufmerksamkeit bereits durch mehrere zweckmäfsige Verordnungen, den Schutz der Apotheker vor Beeinträchtigungen, ihre Bildung, Prüfung, u. s. w. betreffend, bezeichnet.

Doch alle Bemühungen die Pharmacie der Vollkommenheit nahe zu bringen werden immer nur von geringem Erfolge seyn, so lange nicht eine von den Pharmaceuten selbst ausgehende Thätigkeit den Absichten der Regierungen entgegen kömmt. Denn es giebt da eine Menge Einflüfse, die, wenn sie auch an und für sich noch so geringfügig scheinen mögen, doch im Allgemeinen wichtig genug sind, um die Pharmacie in ihren Fortschritten aufzuhalten. Welcher Apotheker kennt nicht die mit der nöthigen Ausbildung der angehenden Pharmaceuten verbundenen Hindernisse, wer fühlt nicht den Mangel an kräftigen Beweggründen um die Gehülfen zur Auszeichnung anzureitzen; wem ist nicht das Niederschlagende der Aussichtlosigkeit nach einer einsti-

gen standesgemäfsen Versorgung bekannt; wer weifs nicht, wie schwierig die Anstellung durchaus brauchbarer Gehülfen ist; ferner wie schwer ist nicht, besonders auf dem Lande die stette Aneignung der wissenschaftlichen Fortschritte, und das Innewerden der von andern gefundenen praktischen Vortheile? Nichts zu erwähnen von den Hindernissen, welche sich der Abstellung eingewurzelter Mifsbräuche und Vorurtheile, und der Sicherstellung vor Beeinträchtigungen, entgegenstemmen; von den Schwierigkeiten die in Hinsicht der Beischaffung ächter Roharzneymittel um billige Preise, in Hinsicht des Absatzes der selbstgesammelten, oder selbst verfertigten Heilmittel, in Hinsicht der Bereitung chemischer Präparate Statt finden, u. s. w.

Nur ein kraftvolles Zusammenwirken Mehrerer kann diese Hindernisse aus dem Wege räumen. Daher haben sich einige Apotheker Baierns die Hände gereicht, um mit vereinten Kräften das zu bewirken was Einzelne nicht vermögen. Ihre Absichten sind von Sr. königlichen Majestät genehmigt worden;

es besteht ein pharmaceutischer Verein in Baiern.

Hier also die Geschichte der Entstehung dieses Vereins, seine Grundsätze und Satzungen mit allen bisherigen Aktenstücken. Die Früchte seiner Bemühungen wird die Zeit zur Reife bringen, sobald er volle Wirksamkeit erlangt haben wird.

Schon im Jahre 1813. fiengen einige Apotheker auf dem Lande an durch Briefwechsel, und durch Circulare gegenseitig sich anzuschliefsen, und dadurch ihre Abgeschiedenheit sich zu erleichtern. Doch die Mittheilungen konnten nur langsam und mit lästigen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen, und schienen keine besondern Vortheile zu versprechen. Man fühlte das Bedürfnifs einer organischen Verfassung, eines gemeinsamen Mittelpunkts, und eines einfachern Mittheilungsmittels. Man suchte daher mehrere Apotheker aus den gröfsern Städten und besonders Gelehrte mit in das Interesse zu ziehen. Es

bildete sich ein Mittelpunkt in München; es wurde ein Plan entworfen zu einem geordneten Verein, der sich durch das ganze Königreich verbreiten sollte.

Vom Jahre 1814 an geschahen unter den Apothekern in München eigene Berathungen über diesen Gegenstand, und die Angelegenheit gewann immer mehr Theilnehmer. Das Repertorium für die Pharmacie war die erste Frucht dieser Bemühungen.

Erst im Jahre 1815 war man über die Grundsätze eines pharmaceutischen Vereins vollkommen übereingekommen. Man theilte dieselben zuerst den Apothekern der grösern Städte des Königreiches mit, und hatte das Vergnügen sie allenthalben mit grosem Beifalle aufgenommen zu sehen. In kurzer Zeit wuchs die Zahl der Theilnehmer, welche man als Stifter des Vereins betrachtete, bis über achzig an.

Im Monat July des nehmlichen Jahres schritt man zur nachstehenden Eingabe an die

allerhöchste Stelle mit Beilage der Grundsätze Nro. 2.

1.

Vorstellung an Se. königl. Majestät von Baiern, die Errichtung eines pharmaceutischen Vereins betreffend.

Allerdurchlauchtigster Grofsmächtigster

König

Allergnädigster König und Herr!

Zu den Denkmälern, die bey den Nachkommen die Regierung Euer Königl. Majestät verherrlichen werden, gehört auch die besondere Sorgfalt, welche Allerhöchstdieselben auf die Einrichtung und Verbesserung des Medicinal-Wesens der Königl. Staaten wen-

den, insbesondere auf die das Apotheken-Wesen betreffende Abtheilung desselben. Euer Königl. Majestät haben bereits mehrere Verordnungen erlassen, die darauf abzwecken, die Ausübung der Apothekerkunst zu höherer Vollkommenheit zu bringen, dadurch, dafs die Apotheker zu höherer Ausbildung in den wissenschaftlichen Grundlagen dieser Kunst und zu gröfserer Befähigung für die gewissenhafte und kunstgemäfse Ausübung veranlafst worden.

Diese Verordnungen werden aber nur dann den möglichen Erfolg haben, wenn ihnen eine von den Apothekern selbst ausgehende Thätigkeit entgegenkommt; wenn die Apotheker das Erforderliche thun, nicht blofs aus leidendem Gehorsam gegen das Gesetz, und wegen der Strafe, welche auf Nichtachtung desselben folgt, sondern aus lebendigem Interesse an der Sache selbst, wegen der innern Befriedigung, die ihnen das wissenschaftliche Fortschreiten und die mit geistiger Theilnahme begleitete Kunstausübung gewährt.

Es war schon seit längerer Zeit das Ge-

fühl rege geworden, dafs die Apotheker dieser Gegenden Deutschlandes in eben erwähnter Hinsicht im Ganzen nicht auf der Stufe ständen, auf welche sich die Apotheker in einigen andern erhoben haben. Und nachdem dieses einmal zum Bewufstseyn gekommen war, so müfsten die Apotheker in Euer Königl. Majestät Staaten unwerth seyn, unter einer Regierung zu leben, die mit solcher Liberalität und Grofsmuth die freie Entwicklung und das Erheben in Künsten und Wissenschaften begünstigt, wenn jenes Gefühl nicht für sie drückend würde, und sie sich nicht bemühten, ihren auswärtigen Kunstgenofsen in erwähnter Hinsicht gleich zu werden, und sie wo möglich noch zu übertreffen.

Zu diesem Zweck haben sich die allerunterthänigst unterzeichneten Apotheker entschlossen, in Euer Königl. Majestät Staaten einen pharmaceutischen Verein zu bilden, der den Zweck hat, die Glieder desselben nicht nur zu einer höhern geistigen Thätigkeit in ihrer Kunst und den Hülfswissenschaften derselben anzuspornen und darin zu

erhalten, sondern ihnen auch gegenseitige Unterstützung für die Ausübung derselben zu gewähren, und eben solche Unterstützung auch denjenigen im Nothfalle zukommen zu lassen, die als Apothekergehülfen in einer unglücklichen Lage seyn sollten.

Geruhen Euer Königl. Majestät aus der Beylage die Grundsätze zu ersehen, auf welchen dieser Verein errichtet werden soll. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bringen nun die Bitte vor Euer Königl. Majestät Thron, nach Prüfung und Billigung dieser Grundsätze ihnen aus den oben dargelegten Gründen die Allergnädigste Erlaubnifs zur Errichtung dieses Vereins zu ertheilen. Sie werden sodann, nach Mafsgabe dieser Grundsätze, die vollständigen Satzungen des Vereins ausarbeiten und Euer Königl. Majestät allerunterthänigst vorlegen, um nach erfolgter allergnädigster Genehmigung den Verein wirklich errichten und in Thätigkeit setzen zu können.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten leben der Hoffnung, Euer Königl. Maje-

stät werden ihr Bestreben, in ihrem Wirkungskreise mit möglichster Vollkommenheit thätig und nützlich zu seyn, und nach ihren Kräften zum Ruhm von Euer Königl. Majestät Regierung und zur Ehre des Vaterlandes beyzutragen, mit Huld und Gnade ansehen und sie durch Erhörung ihrer allerunterthänigsten Bitte beglücken.

Wir sind in tiefster Unterwürfigkeit und Treue

Euer Königl. Majetät

München den 9. July 1815.

allerunterthänigst treugehorsamste

Diener

Alois Hofmann, Stadtapotheker in München, als Bevollmächtigter der nachstehenden Apotheker im Königreiche Baiern.

Anton Kerzl, Apotheker in Dünkelscherben;

Christoph Versmann, in Friedberg;

von Kronach, Apotheker in Miefsbach;
Franz Xav. Attenhauser, in Straubing;
Schmidt, in Straubing;
Seb. Böhm, in Schrobenhausen.
J. Bapt. Bartl, in Untervichtach;
Ant. Seel, in Degendorf;
Al. Streng, in Burglengenfeld;
Waikard, in Ellingen;
Nep. Valta, in Hemau;
Jos. Ziegler, in Velburg;
Bratsch, in Donauwörth;
Christ. Schmidt, in Wemdling;
Max Böhm, in Wörtingen;
Georg Rieder, in Rosenheim;
Gualbert Salcher, in Tölz;
Angelo Rebay, in Aichach;
Ant. Wallner, in Ebersberg;
Stöber, in Pappenheim;
Stöber, in Weifsenburg;
Haas, in Weifsenburg;

Jergius, in Roth;
Joh. Bapt. Hohenadl, in Neumarkt, in der Pfalz;
Jos. Christ. Reisch, in Hilpoltstein;
Johann Mart. Schmidt, in Haag;
Gottführer, in Naaburg;
Sündersberger, in Vohenstrauſs;
Ostermaier, in Neuburg vorm Wald;
Joh. Windmaister, in Waldmünchen;
J. Casp. Baculm, in Roding;
S. H. Praſs, in Kötzting;
Xav. Steiner, in Regen;
Nep. Egger, in Dingelfing;
Carl Popp, in Wörth;
Lober, in Erting;
Semmelbauer, in Wolfrathshauſen;
Gummi, in Kulmbach;
Weber, in Thanhausen;

Franz Paul Tillmetz, Stadtapotheker in München, als Bevollmächtigter für

Sterler, in Ingolstadt;
Georg Eberl, Stadtapotheker in Landsberg;
Hofbauer, Apotheker in Landshut;
Xav. Mayer, Apotheker in Landshut;
Gebhard, Apotheker in Landshut:
Jos. Pauer, Apotheker in Traunstein:
Ign. Biechele, Stadtapotheker in Eichstädt;
C. N. Hefsling, Hofapotheker und Assessor in Regensburg,
H. C. Popp, Apotheker in Regensburg;
Daubert, Apotheker in Regensburg:

I. C. Hefsling, Apotheker in Regensburg;

I. A. Harrer, Apotheker in Regensburg;

I. I. Kraus, Apotheker in Regensburg;

Frafsmann, Apotheker in Stadtamhof;

Max. Petuelli, Pachtapotheker in Kelheim;

Jos. Ludw. Erh. Goeschel, Apotheker in Nürnberg;

Jos. Georg Carl Kast, Apotheker in Nürnberg;

Joh. Dav. Gaupp, Apotheker in Nürnberg;

Fried. Aug. Maier, Apotheker in Fürth;

Joh. Max. And. Barthel, Apotheker in Fürth;

Joseph Conr. Fleischauer, Apotheker in Fürth;

Joseph Weigl, Apotheker in Passau;

Joh Victorini, Apotheker in Passau;

Roth, Apotheker in Aschaffenburg;

Ritter Christoph von Stahl, Apotheker und Chemiker in Augsburg;

Lippert, Prov. der Löwenapotheke in Aschaffenburg;

J. Hein. Leipold, Gutsbesitzer und Apotheker in Augsburg;

Joh. Wilh. von Alten, Doktor der Philosophie und Apotheker in Augsburg;

Alois Appel, Hofapotheker in Augsburg;

J. Georg Bärmann, Apotheker in Augsburg;

Raymund Roth, Apotheker in Augsburg;

Georg Ant. Kurz, Apotheker in Lahr am Main;

Fr. Koch, Apotheker in Orb;

Chr. Trost, Apotheker in Klingenberg am Main;

Michael Vogel, Apotheker in München;

Mich. Spiridion Hofmann, Apotheker in München;

J. Math. Zaubzer, Stadtapotheker in München;

Quirin Promoli, Apotheker in München;

Heinr. Gelze, Prov. der Engl. Apotheke in München;

Jakob Ostermaier, Apotheker in München.

Alois Hofmann,
als beauftragt zur Eingabe.

2.

Grundsätze zur Bildung eines pharmaceutischen Vereins in Baiern.

Die Pharmacie gelangt nur nach Maſsgabe der Bildung und Wohlhabenheit ihrer Ausüber zu jener wohlthätigen Nützlichkeit für den Staat deren sie fähig ist; und verfällt auf der andern Seite nur durch Unwissenheit und Armuth auf schädliche Abwege.

Das Streben nach erhöhtem Wohlstande, und nach möglichster Vervollkommnung der intellectuellen, praktischen, und moralischen Bildung gehört also zu den ersten Pflichten des Pharmaceuten, weil es ihm Mittel ist zur Steigerung seiner staatsbürgerlichen Brauchbarkeit. Man weifs indefs wie unvollkommen und langsam dieses Streben Früchte bringt in der pharmaceutischen Vereinzelung; und man mufs daher jede Bemühung zur Verminderung dieser Einzelheit als ein gewifses Zeichen des Bessern ansehen. Nur durch Vereinigung der

Kräfte, und durch wechselseitige Mittheilung der Erfahrungen und Ansichten von Einzelnen kann die Pharmacie ihre wissenschaftlichen, technischen, und merkantilischen Zwecke am schnellsten und gewifsesten erreichen.

Es wollen also diejenigen Pharmaceuten in Baiern, welchen es um möglichste Vervollkommnung ihres Faches, und um Sicherung und Erhöhung ihres Wohlstandes ernstlich gelegen ist, den Absichten des Staates entgegen kommend Seine Majestät den König allerunterthänigst gehorsamst bitten, durch Allerhöchstdero Genehmigung nachstehender Grundsätze allergnädigst zu erlauben, dafs die Pharmaceuten in Baiern in wissenschaftlicher, technischer, und merkantilischer Hinsicht freundschaftlich zusammen wirken durch Bildung eines harmonischen Vereins unter dem Titel:

Pharmaceutischer Verein
in
Baiern.

I.

Zweck des Vereins.

§. 1. Zu den Hauptzwecken des Vereins gehört Befestigung der pharmaceutischen Ehre.

Die Mitglieder werden sich dahin vereinigen, dafs nach den Forderungen des Staates und des Menschenwohls, möglichste Gleichheit und Gewissenhaftigkeit in der Bereitung der Arzneymittel und ihrer Taxation Statt finde; so wie man überhaupt sich bestreben wird, durch eifriges Zusammenwirken zur genauen Befolgung der allerhöchsten Verordnungen, durch Abstellung der noch herrschenden Mifsbräuche, durch Auszeichnung der würdigsten Pharmaceuten u. s. w. dem Verein Ehre und Ansehen zu geben.

§. 2. Ein anderer Hauptzweck des Vereins ist, Sicherheit des Eigenthums, und gegenseitige Unterstützung im Unglücke. Es gehört zu den vorzüglichsten Bedingungen der Aufnahme in den Verein, dafs die wirklichen Mitglieder den Bey-

tritt zu einer Apotheken-Assekuranz unterzeichnen. Der Verein bedarf zu diesem Zwecke keines besondern Kapitals, sondern die Mitglieder bringen im Falle, dafs die Apotheke eines Mitgliedes ohne eigenes Verschulden gänzlich vernichtet, oder bedeutend beschädiget wird, durch augenblickliche Concurrenz nach einem bestimmten Verhältnifse so viel an baarem Gelde und an Arzneyvorräthen zusammen, als hinreichend ist zur Sicherung der Subsistenz des Mitgliedes.

§. 3. Die Unterstützungs-Tendenz des Vereins erstreckt sich auch auf die dienende Klasse der Pharmaceuten; es werden daher zu den vorzüglichsten Gegenständen seiner allgemeinen Berathungen gehören:

die zweckmäfsigsten Mittel zur Bildung angehender Pharmaceuten;

Ausmittlung eines Stipendien-Fonds zur Vollendung der wissenschaftlichen Bildung unvermöglicher würdiger Gehülfen;

Bestimmung wahrheitsgemäfser und allgemeiner Bezeichnungen in den Zeugnissen für die dienenden Pharmaceuten;

Unterstützung würdiger Gehülfen in Krankheit und Alter.

Dieser letzte Punkt nimmt die Aufmerksamkeit des Vereins vorzüglich in Anspruch, indem die Erfahrung lehrt, dafs eben die brauchbarsten und würdigsten Gehülfen, nachdem sie mit Liebe und Auszeichnung mehrere Jahre lang der Pharmacie gedient haben, gewöhnlich gezwungen sind ein anderes Fach zu ergreifen, aus dem einzigen Grunde, weil die Pharmacie jedem vermögenslosen Individuum für das Alter kaum eine andere, als nur kummervolle Aussicht gewährt.

Obwohl der Verein in dieser Angelegenheit von seinen Mitgliedern freywillige Beyträge erwartet, so wird er doch keine andere Verpflichtung auf sich nehmen, als die unentgeldliche Administration eines sich bildenden Unterstützungs-Fondes. — Regelmäfsige Beyträge dazu können nur von solchen Individuen aus der Klasse der dienenden Pharmaceuten gefordert werden, welche auf einstige Unterstützung Anspruch machen wollen. — Im Falle, dafs die zu diesem Zwecke zusammen-

gebrachten Gelder durch Mangel an Beyträgen einst ihren Zweck verfehlen sollten, so wird es zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, dafs dieselben zu keinem andern Zwecke, als nur zu pharmaceutischen Stipendien verwendet werden dürfen.

§. 4. In wissenschaftlich technischer Hinsicht hat der Verein noch ferner zum Zwecke: Mittheilung nützlicher Beobachtungen, Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen; — Bekanntmachung und Beurtheilung solcher wissenschaftlicher Werke, die in das Fach der Pharmacie eingreifen; — Prüfung neuer Entdeckungen, und Erfindungen; — gegenseitiges Bestreben über Anstände und Zweifel Aufklärung und Belehrung zu verschaffen.

§. 5. In merkantilischer Hinsicht endlich gehört noch zum Zwecke des Vereins: Erleichterung des Absatzes eigener Fabrikate, des Einkaufs fremder Artikel und überhaupt alle jene Vortheile, welche Kauf, Tausch, Pacht, Dienstpersonal u. dgl. zum Zwecke haben.

II.

Mitglieder des Vereins.

§. 6. Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, und aus Ehrenmitgliedern.

§. 7. Als wirkliche Mitglieder können nur solche Pharmaceuten aufgenommen werden, die in Baiern einer legalen Apotheke als Besitzer vorstehen, und anerkannt rechtschaffene Männer sind. Sie haben die Verbindlichkeit auf sich, alle eigenen Erfahrungen und erhaltenen Mittheilungen, die entweder für die Pharmacie im Allgemeinen, oder für den Verein insbesondere von Wichtigkeit seyn können, dem Verein mitzutheilen; geniefsen dagegen alle Rechte und Vortheile des Vereins sowohl durch nützliche Mittheilungen, durch Unterstützung im Unglücke, als auch durch Stimmenrecht und Theilnahme an allen Vereins-Angelegenheiten.

§. 8. Zu Ehrenmitgliedern wählt der Verein:

a) Solche Pharmaceuten in Baiern, die keine

Apotheke als Eigenthum besitzen, aber durch gründliche Kenntnifse und ausgezeichnete Geschicklichkeit in ihrem Fache in Verbindung mit einem unbescholtenen Karakter ihrem Stande vorzüglich Ehre machen;

b) Solche Naturforscher und andere Gelehrte des In- und Auslandes, welche zur Verbesserung der Pharmacie irgend auf eine Art etwas wichtiges geleistet haben.

Die Ehrenmitglieder nehmen nur Antheil an den wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten der Pharmacie, und geniefsen die Vortheile welche der Verein durch nützliche Mittheilungen gewährt.

§. 9. Apothekenbesitzer, die keine Pharmaceuten sind, bleiben von dem Verein ausgeschlossen; indefs können ihre Pächter und Provisoren als Stellvertreter zu Mitgliedern aufgenommen werden.

§. 10. Die zu wirklichen Mitgliedern geeigneten Pharmaceuten haben die Aufnahme in den Verein selbst nachzusuchen, und können nach einjähriger Aufkündigung wieder austreten.

Die Ehrenmitglieder werden aber nur auf Vorschlag eines wirklichen Mitgliedes gewählt; und haben übrigens keine besondere Verbindlichkeit für den Verein auf sich.

III.

Organisation und Geschäftsführung.

§. 11. Die Stifter des pharmaceutischen Vereins wählen unter sich einen Vorstand, in dessen Händen die Geschäftsführung so lange bleibt, bis die Zahl von wenigstens hundert Apothekern den Beytritt in die Klasse der wirklichen Mitglieder unterzeichnet hat.

§. 12. Sobald dieser Fall eingetreten ist, wird zur förmlichen Organisation des Vereins geschritten. Der Vorstand theilt die wirklichen Mitglieder nach den Kreisen des Königreiches. Die Mitglieder eines jeden Kreises wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand; und die Kreisvorsteher aus den in München wohnenden Mitgliedern einen Obervorstand.

§. 13. Alle zwey Jahre werden nach der Stimmenmehrheit neue Vorstände gewählt.

§ 14. Die Mitglieder wenden sich in allen Vereins - Angelegenheiten zunächst an ihre respectiven Kreisvorsteher, welche regelmäfsig (dringende Fälle ausgenommen) am Schlufse eines jeden Monats die Vorfallenheiten mit motivirten Gutachten an den Obervorstand zu übermachen haben.

§. 15. Der Mittelpunkt des Vereins ist die Hauptstadt des Königreichs; der Verein ernennt zu seinem Organe einen beständigen Sekretär, welcher in München zu wohnen hat. Alle Verhandlungen gehen von den Kreisvorstehern durch den Sekretär an den Obervorstand, und von diesem ebenfalls wieder durch den Sekretär an die einzelnen Kreisvorstände, und an den Gesammt-Verein. — Uebrigens darf der Sekretär ohne Vorwissen und Unterschrift des Obervorstandes nichts ausfertigen, oder sonst etwas unternehmen, was auf den Verein Bezug hat.

§. 16. Der Verein hält in der Regel keine besondern Zusammenkünfte, sondern alle Mittheilungen geschehen schriftlich, und zwar durchaus in der Sprache des freundschaftlichen

Briefwechsels. Nur dem Obervorstande ist es gestattet, mit den nächstgelegenen Mitgliedern zusammenzutreten, um in schwierigen Fällen ihren freundschaftlichen Rath zu vernehmen.

§. 17. Jedes wirkliche Mitglied hat das Recht, Vorschläge über Vereins-Angelegenheiten zu machen, und zu fordern, dafs sie dem Gesammtvereine zur Abstimmung mitgetheilt werden. Alle wirklichen Mitglieder haben übrigens ein gleiches, die Vorsteher aber ein doppeltes Stimmenrecht, d. h. zwey Vota von wirklichen Mitgliedern halten erst dem Votum eines Vorstandes das Gleichgewicht.

§. 18. In wichtigen Angelegenheiten entscheidet nur die Stimmenmehrheit; bey entgegengesetztem Stimmengleichgewichte, so wie in minder wichtigen Angelegenheiten, bey der Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w. bleibt die Entscheidung dem Obervorstande vorbehalten.

§. 19. Der Verein führt ein eigenes Siegel, welches in den Händen des Sekretärs bleibt.

IV.

Mittel des Vereins.

§, 20. Die wirklichen Mitglieder machen sich bey ihrer Aufnahme verbindlich, in dem Falle, dafs der Verein das Zutrauen in sie sezt, die Leitung der Vereins-Angelegenheiten ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 21. Nur in vollkommen erwiesenen, und anerkannt wichtigen Verhinderungsfällen wird der Verein hierin eine Ausnahme eintreten lassen.

§. 22. Bey der Aufnahme in den Verein hat jedes wirkliche Mitglied 5 fl. zu erlegen. Diese Aufnahmsgelder bilden die erste Basis einer Vereins-Kasse zur Bestreitung laufender Bedürfnifse.

§. 23. Aufser den Kosten der Correspondenzen, des Druckes der Verhandlungen, und dem Honorar des Sekretärs hat der Verein in der Regel keine Auslagen, daher ist er auch keines besonderen Vermögens benöthiget, sondern deckt die laufenden Bedürfnifse durch

jährlich zu leistende Vorschüfse, die jedoch auf jedes wirkliche Mitglied die Summe von 5 fl. nicht übersteigen dürfen. Nur aufserordentliche Fälle können hievon eine Ausnahme machen.

§. 24. Zur nöthigen Controlirung und Unterstützung im Geldgeschäfte wählt der Verein unter seinen Mitgliedern in der Hauptstadt einen Kassier, und erneuert diese Wahl alle zwey Jahre.

V.

Allgemeine Mittheiluug.

§. 25. Der pharmaceutische Verein verhandelt alle seine Angelegenheiten öffentlich und allgemein.

§. 26. Zur Bekanntmachung solcher wissenschaftlicher und technischer Gegenstände, die nicht blos den Verein insbesondere, sondern die Pharmacie überhaupt angehen, bietet Gehlens Repertorium für die Pharmacie das geeignetste Mittel dar.

§. 27. Die besondern Verhandlungen aber läfst der Verein aus den jährlichen Vorschüfsen

eigens drucken, und entweder mit dem Repertorium für die Pharmacie, oder auf sonst einem geeigneten Wege unentgeltlich vertheilen Dahin gehören: Allerhöchste Rescripte, den Verein angehend; Satzungen des Vereins; Aufnahme und Austritt von Mitgliedern, Todesfälle, Ehrenbezeugungen, Lokalveränderungen; Vorschläge zur Berichtigung und Erweiterung der Verfassung des Vereins, nebst Aufforderung zur Abstimmung darüber; Motive und Beschlüfse über diese Vorschläge nach der Stimmenmehrheit; Verhandlungen über die Wahl der Vorstände, über die Eintheilung der Mitglieder nach den Kreisen; Jahresrechnung über die Verwendung der Vorschüsse zur Deckung der laufenden Bedürfnisse; Jahresrechnung über den Unterstützungsfond für dienende Pharmaceuten; Ausschreibung zur Leistung jährlicher Vorschüfse; Ausschreibung der Rückstände; Bekanntmachung freywilliger Beyträge; Bekanntmachung aufserordentlicher Fälle, die Apotheken-Assecuranz betreffend u. s. w.

Sobald Seine Majestät der König durch Allerhöchstdero Genehmigung dieser Grundsätze dem pharmaceutischen Verein Daseyn gegeben haben, werden die Stifter darnach die besondern Satzungen entwerfen, und sie Sr. Königlichen Majestät zur weitern Genehmigung allerunterthänigst überreichen.

München den 20. März 1815.

Im Monat September erfolgte darauf nachstehende allerhöchste Entschliefsung.

3.

Rescript, die Bildung eines pharmaceutischen Vereins in Baiern betreffend.

Se. Königl. Majestät haben auf das Gesuch mehrerer bürgerlicher Apotheker des Königreichs um die Erlaubnifs zur Bildung eines pharmaceutischen Vereins, nach dem in

dem dessfallsigen Entwurfe vorgelegten grundachtlichen Antrag, diese Erlaubnifs durch ein allerhöchstes Rescript vom 21. Sept. d J. allergnädigst zu ertheilen geruhet. — Von dieser allerhöchsten Bewilligung wird der hiesige bürgerliche Apotheker Alois Hofmann in Kenntnifs gesetzt, und zugleich verbindlich gemacht, die ferner auszuarbeitenden Satzungen des Vereins ebenfalls zur allerhöchsten Einsicht und Genehmigung einzubefördern.

München den 29 September 1815.

Königl. General-Commissariat des Isar-Kreises.

v. Hofstetten.

Dieses erfreuliche Ereignifs wurde nicht allein durch das Repertorium der Pharmacie bekannt gemacht, sondern noch überdiefs den Stiftern durch folgendes Shreiben notifizirt, um die nächsten Verfügungen einzuleiten.

4.

Schreiben an die Stifter des pharmaceutischen Vereins, die allerhöchste Erlaubnifs zur Bildung eines pharmaceutischen Vereins, die Wahl eines Vorstandes und einiger Bevollmächtigter zur Ausarbeitung und Eingabe der Satzungen betreffend.

P. P.

Ich gebe mir die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dafs der pharmaceutische Verein in Baiern von höchster Stelle Genehmigung erhalten hat.

Da ich weifs, dafs Sie bey dieser Angelegenheit thätigen Antheil nehmen, so ersuche ich Sie, aus beyliegender Liste Einen auszuwählen, welchen Sie für den würdigsten halten zum Vorstand des pharmaceutischen Vereins. Zugleich ersuche ich Sie, unter den Apothekern zu München drey zu erwählen als Bevollmächtigte zur Revision und zur Ein-

gabe der Satzungen. Diese ihre Wahlen belieben Sie in einem versiegelten und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen Billet unter einem Umschlag und meiner Addresse sobald wie möglich an mich portofrey zu senden, damit die Wahl in Beyseyn der hiesigen Hrn. Collegen nächstens vor sich gehen könne.

Zur Ersparung an Zeit und Kosten werden von nun an alle Verhandlungen unsers Vereins durch Buchners Repertorium für die Pharmacie mitgetheilt werden; wollen Sie also gefälligst dafür sorgen, dafs Sie diese Zeitschrift immer frühzeitig in die Hände bekommen.

Mit Hochachtung

München den 10ten Jäner 1816.

Ihr

ergebenster College

Alois Hofmann,

Inhaber der Apotheke in der Neuhauser-Gasse.

Stifter des pharmaceutischen Vereins in Baiern.

Hr. Dr. v. Alten in Augsburg.
— Appel in Augsburg.
— Attenhauser in Straubing.
— Baculm in Roding.
— Biermann in Augsburg
— Bartl Joh. Bapt. in Untervichtach.
— Barthel in Fürth.
— Biechele in Eichstädt.
— Böhm Max in Wertingen.
— Böhm Seb. in Schrobenhausen.
— Bratsch in Donauwörth.
— Daubert in Regensburg.
— Eberl in Landsberg.
— Egger in Dingolfing.
— Fleishauer in Fürth.
— Faſsmann in Stadtamhof.
— Gaupp in Nürnberg.
— Gebhard in Landshut.
— Gelze in München.
— Goeschel in Nürnberg.

Hr. Gottführer in Naaburg.
— Gummi in Kulmbach.
— Haas in Weifsenburg.
— Harrer in Regensburg.
— Hefsling C. N. in Regensburg.
— Hefsling J. C. in Regensburg.
— Hochenadl in Neumarkt.
— Hofbauer in Landshut.
— Hofmann Alois in München.
— Hofmann M. Spirid. in München.
— Jergius in Roth.
— Kast in Nürnberg.
— Kerzel in Dünkelscherben.
— Koch in Orb.
— Kraus in Regensburg.
— v. Kronach in Miefsbach.
— Kurz in Lohr am Mayn.
— Leipold in Augsburg.
— Lippert in Aschaffenburg.
— Lober in Erting.
— Maier E. A. in Fürth.
— Maier Xav. in Landshut.
— Ostermeier Jak. in München.

Hr. Ostermeier J. Ant. in Neuburg
v. Wald.
— Pauer in Traunstein.
— Petuelli in Kelheim.
— Popp in Regensburg.
— Popp Carl in Wörth.
— Prafs in Kötztingen.
— Promoly in München.
— Rebay in Aichach.
— Reisch in Hilpoltstein.
— Rieder in Rosenheim.
— Roth Raim. in Augsburg.
— Roth in Aschaffenburg.
— Salcher in Tölz.
— Schmidt Christian in Wemdingen.
— Shmidt Joh. Mart. in Haag.
— Schmidt in Straubing.
— Seel in Deggendorf.
— Semmelbauer in Wolfrathshausen.
— v. Stahl in Augsburg.
— Steiner in Regen.
— Sterler in Ingolstadt.
— Stöber in Weifsenburg.
— Streng in Burglengenfeld.

Hr. Sündersberger in Vohnstrauſs.
— Tillmetz in München.
— Trost in Klingenberg.
— Valta in Hemau.
— Versmann in Friedberg.
— Victorini in Passau.
— Vogel in München.
— Waikard in Ellingen.
— Wallner in Ebersberg.
— Weber in Thanhausen.
— Weigl in Passau.
— Windmaister in Waldmünchen.
— Zaubzer in München.
— Ziegler in Velburg.

Im Monate Februar 1816 konnte man vermuthen, daſs alle Theilnehmer ihre Stimmen eingesendet haben würden. Die Apotheker in München versammelten sich also zum Zwecke der Eröffnung der Wahlzettel, worüber nachstehendes Protokoll abgehalten worden ist.

5.

Verhandlung des pharmaceutischen Vereins in Baiern vom 9. Februar 1816, die Wahl eines Vorstandes und einiger Bevollmächtigter zur Eingabe der Satzungen betreffend.

Unterzeichnete haben sich versammelt, um durch Eröffnung der eingegangenen Wahlzettel über die Wahl eines Vorstandes und mehrerer Bevollmächtigter zur Entwerfung der Satzungen des Vereins zu entscheiden.

Die Zahl der eingegangenen Wahlzettel ist 72.

Bey Eröffnung derselben fand es sich, dafs Hr. Alois Hofmann mit 41 Stimmen zum Vorstand erwählt sey.

Zur Entwerfung der Satzungen wurden gewählt mit Obigem.

Hr. Tillmetz mit 46 Stimmen,

— M. Spirid. Hofmann mit 30 Stimmen.

— Promoly mit 24 Stimmen,

Hr. M. Vogel mit 18 Stimmen,
— Ostermeier mit 15 Stimmen,
— Zaubzer mit 12 Stimmen.

Dieses wird hiemit beschlossen.

München den 9. Febr. 1816.

Alois Hofmann jnnior.
Spiridion Hofmann.
Franz Paul Tillmetz.
Quirin Promoly.
Jakob Ostermeier.
Zaubzer.

Da man über die Hauptpunkte der Satzungen schon früher übereingekommen war, und sie auch bereits in den Grundsätzen (Nro 2.) ausgesprochen hatte, so unterlag ihre vollständige Ausarbeitung keiner Schwierigkeit mehr. Nach zwey gehaltenen Zusammentritten von Seite der Bevollmächtigten wurde folgendes Anlangen an die allerhöchste Stelle mit Beylage des Entwurfs der Satzungen (Nro 7.) eingereicht.

6.

Vorstellung an Se. königl. Majestät, die Satzungen des pharmaceutischen Vereins betreffend.

Allerdurchlauchtigster Grofsmächtigster

K ö n i g

Allergnädigster König und Herr!

Gemäfs einem allerhöchsten Rescripte vom 21. September vorigen Jahres haben Euer Königl. Majestät allergnädigst zu erlauben geruhet, dafs die Apotheker in Baiern zur Erreichung der, in den allerunterthänigst vorgelegten Grundsätzen ausgesprochenen Zwecke, einen Privatverein bilden dürfen.

Von dieser allerhuldreichsten Genehmigung sind die Stifter des pharmaceutischen Vereins sogleich in Kenntnifs gesetzt worden, mit der Aufforderung, unter sich einen Vorstand und

mehrere Bevollmächtigte für die Ausarbeitung und Eingabe eines Entwurfs zu den auf die allerhöchst genehmigten Grundsätze sich stützenden Satzungen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind zu Folge der unter Lit. A. *) in Beylage abschriftlich befindlichen Verhandlung zu diesem Geschäfte gewählt worden. Wir wagen es, den in der Beylage unter Lit. B. **) befindlichen Entwurf der Satzungen mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen, Euer Königl. Majestät wollen diesem Entwurfe allergnädigste Genehmigung ertheilen.

Mit dieser allerunterthänigsten Bitte verbinden wir noch eine andere, nämlich um die allergnädigste Erlaubnifs, dafs der königliche Oberapotheker am hiesigen öffentl. Krankenhause, Dr. Buchner, der sich bisher mit Einsicht und uneigennütziger Thätigkeit für den pharmaceutischen Verein verwendet hat, das

---

*) *Nro.* 5.

**) *Nro.* 7.

Geschäft eines Sekretärs bey diesem Vereine übernehmen dürfe.

Mit diesen allerunterthänigsten Bitten verharren wir in tiefster Unterwürfigkeit und Treue

Euer Königl. Majetät

München den 20. Febr 1816.

allerunterthänigst treugehorsamste
Diener

Tillmetz.
M. Spirid. Hofmann.
Quirin Promoly.
M. Vogel.
Zaubzer.
Alois Hofmann,
als Vorstand.

7.

Entwurf der Satzungen des pharmaceutischen Vereins in Baiern.

(In Beziehung auf die Grundsätze vom 20. März 1815.)

Erster Abschnitt.

Von den Vorständen des Vereins.

---

§. 1. Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript vom 21. September 1815 der pharmaceutische Verein in Baiern Bestättigung erhalten hat, und die Stifter davon in Kenntnifs gesetzt worden sind, schreitet der Verein in Gemäfsheit der allerhöchst genehmigten Grundsätze §. 11. zur Wahl eines Vorstandes. Einer von den Stiftern sammelt die verschlossenen Wahlstimmen, und eröffnet sie in Beyseyn von wenigstens dreyen Mitgliedern des Vereins. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet die Wahl. Im Falle, dafs durch entgegengesetzte

Stimmengleichheit die Wahl unbestimmt bliebe, wird durch die Stimmen eröffnenden Mitglieder die Wahl durch das Loos entschieden. In Zukunft aber giebt in unentschiedenen Fällen die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. Der gewählte Vorstand wird sogleich von dem Resultate der Verhandlungen in Kenntnifs gesetzt; und zur Leitung der Angelegenheiten des Vereins eingeladen.

§. 2. Der Vorstand ernennt zum Wortführer des Vereins einen Sekretär, durch welchen alle Mittheilungen des Vorstandes an die einzelnen Mitglieder und an den Gesammtverein, und von diesem wieder an den Vorstand, und in nöthigen Fällen an die geeigneten königl. Behörden geschehen. Der Sekretär wohnt in der Hauptstadt des Königreichs, er verwahrt die Schriften des Vereins, und führt ein eigenes Siegel mit der Inschrift: Der pharmaceutische Verein in Baiern.

§. 3. Sobald der Verein hundert oder wenigstens nahe an hundert wirkliche Mitglieder zählt, theilt der Vorstand mit Zuratheziehung des Sekretärs die Mitglieder nach den Kreisen

des Königreichs, setzt sie davon gehörig in Kenntnifs, und ladet sämmtliche Mitglieder eines jeden Kreises, dessen Anzahl sich wenigstens auf 6 Individuen erstreckt, ein, unter sich einen Vorsteher zu wählen, und bestimmt die Zeit zur Einsendung der Wahlstimmen. Wenn ein Kreis noch nicht 6 Mitglieder zählt: so schliessen diese sich nach der Bestimmung des Vorstandes an die benachbarten Kreise an. Die Einsendung der Wahlstimmen geschieht an den Sekretär. Der Vorstand bestätiget durch seine Unterschrift die in Beyseyn von wenigstens drey Mitgliedern eröffneten Wahlen. Wenn von den Mitgliedern eines Kreises gar keine Wahlstimme eingegangen seyn sollte, so ernennt der Vorstand einen Kreisvorsteher, weil die schweigenden Stimmen überhaupt als bejahend angesehen werden.

§. 4. Damit aber der Verein sich organisch gestalte, und für seine Verhandlungen den möglichst einfachen und geregelten Gang gewinne, ist es nöthig, dafs sich seine Kraft in einen Mittelpunkt vereinige. Als solcher wird die Hauptstadt des Königreiches angesehen.

Gleichwie also die Vorsteher die Repräsentanten der Mitglieder eines jeden Kreises sind, also wählen auch diese Kreisvorsteher sogleich nach ihrer Wahl aus den in München wohnenden Mitgliedern

a) ihren Stellvertreter mit dem Titel Obervorstand,

b) einen Cassier, und

c) einen Sekretär.

Zur Wahl eines Obervorstandes und eines Cassiers müssen die verschlossenen Wahlzettel längstens 4 Wochen nach der Ernennuug der Kreisvorsteher von diesen an den zeitherigen Sekretär eingesandt werden. Die Eröffnung derselben geschieht auf die im vorigen §. vorgeschriebene Weise. Die Stelle des Sekretärs wird erst auf Vorschlag des neugewählten Obervorstandes ebenfalls durch die Zustimmung der Vorsteher, worunter auch der Cassier gehört, bestätiget oder neu besetzt. Es ist übrigens nicht nöthig, dafs der Sekretär aus der Zahl der wirklichen Mitglieder sey, sondern es kann dazu jeder andere gehörig quälifizirte Pharmaceut aus der Hauptstadt gewählt, und als Eh-

renmitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Sekretär hat mit den übrigen Vorständen gleich berathende Stimme. Seine Entlassung kann nach halbjähriger Aufkündigung geschehen. Uebrigens bezieht er nach dem Gutachten der Vorstände ein jährliches Honorár aus den Mitteln des Vereins.

§. 5. Obervorstand, Kassier und Sekretär können nie in einer oder zwey Personen vereiniget seyn, sondern müssen durchaus immer von drey verschiedenen Personen repräsentirt werden. Sie bilden mit den Kreisvorstehern den Ausschufs zur Leitung der Angelegenheiten des Vereins.

§. 6. Die Wahl der Vorstände wird nach der angeführten Bestimmung alle zwey Jahre erneuert. Die Vorsteher sind wieder wählbar.

Die Geschäftsführung der Vorstände geschieht durchaus unentgeltlich, daher darf sich kein wirkliches Mitglied weigern, die treffende Wahl anzunehmen, ausgenommen es hätte dasselbe die Wahl zum Vorstande schon mehr als zweymal nach einander getroffen, wo dann dasjenige Mitglied, welches in der Stimmen-

mehrheit das nächste ist, zum Ausschufs erwählt wird. Nur Geistesschwäche, körperliche Krankheit und hohes Alter können von der Verbindlichkeit der persönlichen Theilnahme an der Geschäftsführung befreyen, worüber ein ärztliches Zeugnifs vorgelegt werden mufs.

§. 8. Zur Ausarbeitung wichtiger Gegenstände kann der Obervorstand dem Sekretär eine besondere Commission an die Seite setzen.

§. 9. Jedes wirkliche Mitglied hat das Recht, die Akten und Rechnungen bey dem Sekretär einzusehen oder einsehen zu lassen, und dasjenige zu bemerken, was es zweckwidrig findet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Wahl der Mitglieder des pharmaceutischen Vereins.

§. 10. Wenn ein nach den Grundsätzen (§. 7.) aufnahmsfähiger Apotheker in den Verein

zu treten wünscht, so hat er dieſs dem Vorsteher seines Kreises anzuzeigen, welcher das Gesuch mit einem Gutachten durch den Sekretär an den Obervorstand zu befördern hat. Die wirkliche Aufnahme geschieht durch besondere Aufnahmsformeln, auf welche das aufzunehmende Mitglied die eingegangenen Verbindlichkeiten, der Vorstand aber mit dem Kassier, Sekretär und einschlägigen Kreisvorsteher die Aufnahme zu unterzeichnen haben. Diese Aufnahmsformel wird in duplo ausgefertiget, ein Exemplar bleibt in den Händen des Mitgliedes so lange, bis es aus den Verein tritt, das andere aber wird in der Registratur des Vereins hinterlegt. Mit Auswechslung der Aufnahmsformel hat jeder als wirkliches Mitglied aufgenommene Pharmaceut fünf Gulden bey seinem Kreisvorsteher zu erlegen.

§. 11. Der Austritt aus dem Vereine kann von Seite der wirklichen Mitglieder nur nach ein Jahr vorausgegangener Aufkündung geschehen. Wer diese Aufkündung unterläfst, hat sich wieder neuerdings verbindlich gemacht.

§. 12. Die nach den Grundsätzen §. 8. zu Ehrenmitgliedern geeigneten Pharmaceuten werden auf Vorschlag eines wirklichen Mitgliedes durch eine besondere Wahl des Ausschusses aufgenommen. Diese Wahl erhält nur durch Zustimmung aller Vorsteher Giltigkeit; sie wird dem Gewählten durch eine eigene, von allen Vorstehern unterzeichnete Urkunde bekannt gemacht. Die Ehrenmitglieder sind übrigens von jeder Verbindlichkeit für den Verein frey.

§. 13. Der Ausschufs der Vorstände kann einzelne Vereinsmitglieder, die sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen lassen, vom Verein ausschliessen. Eben so kann der Obervorstand mit Beystimmung der Mehrheit der Mitvorsteher einen einzelnen Kreisvorstand suspendiren, und zur Wahl eines neuen schreiten lassen. Auch die Mehrzahl der Kreisvorsteher kann den Obervorstand zur Verantwortung ziehen, ihn selbst suspendiren, und dessen Geschäftsführung untersuchen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Angelegenheiten des pharmaceutischen Vereins.

§. 14. Die Angelegenheiten des Vereins erstrecken sich nicht blos auf örtliche und pharmaceutisch - politische Gegenstände, sondern auf alles, was in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht für die Pharmacie Interesse hat. Ueber die Natur dieser Gegenstände ist das Wesentlichste schon in den Grundsätzen §§. 1. 2. 3. 4. und 5 ausgesprochen.

§. 15. Die wirklichen Mitglieder haben die Verbindlichkeit auf sich, alle eigenen Erfahrungen und erhaltenen Mittheilungen, die entweder für die Pharmacie im Allgemeinen oder für den Verein insbesondere von Interesse seyn können, dem Vereine mitzutheilen. Sachen, die eigentlich den Verein als solchen betreffen, z. B. Wechsel der Gehülfen, Kauf, Tausch, Pacht etc. einer Apotheke; Entdeckung eines Betrugs, Nachricht von dem Tode eines

benachbarten Mitgliedes u. dgl. müssen auf dem bereits in den Grundsätzen §. 14. angezeigten Wege durch den Kreisvorsteher an den Obervorsteher gebracht werden. Alle rein wissenschaftliche und technische Gegenstände aber, z. B. gemachte Beobachtungen, Entdeckungen, Verbesserungen, können gleich unmittelbar denjenigen Mitgliedern mitgetheilt werden, die sich der Bearbeitung und öffentlichen Bekanntmachung dieser Gegenstände unterziehen werden. Indefs bleibt es jedem Mitgliede freygestellt, auch wissenschaftliche Gegenstände auf dem gewöhnlichen Wege vor den Obervorstand des Vereins zu bringen, welcher dieselben gehörig auszuscheiden und zu würdigen wissen wird. Ueberhaupt haben die Vorstände die besondere Pflicht auf sich, den wissenschaftlichen Bemühungen der Mitglieder allen nützlichen Vorschub zu geben. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die sich besonders zu wissenschaftlichen Arbeiten berufen fühlen, werden sich unter sich zu centralisiren suchen, sie werden sich selbst Aufgaben zur Beantwortung aufwerfen, und sich bemühen, die Pharmacie

der Vollkommenheit näher zu bringen; sie werden in Sonderheit die übrigen Mitglieder über wissenschaftliche und technische Anstände zu belehren suchen.

§. 16. Alle Briefe von Migliedern an die Vorsteher werden frankirt abgegeben, dagegen dürfen die Briefe und Paquete der Vorsteher unfrankirt an den Sekretär abgesendet werden; auch der Sekretär giebt die an den Obervorstand und die übrigen Vorsteher gehenden Sachen frankirt ab, und verrechnet die Correspondenzkösten auf die Vorschüsse des Vereins.

§. 17. Zu den vorzüglichsten Angelegenheiten des Vereins soll gehören, dafs er sich bestrebe, alle nützlichen Beobachtungen, Entdeckungen, welche auf die Pharmacie Einfluſs haben, gegenseitig mitzutheilen, dafs er die Prüfungen der vorzüglichsten derselben veranlasse; dafs er sich durch öffentliche Bekanntmachungen bemühe, die würdigsten Gehülfen kennen zu lernen, dafs er Quellen zu eröffnen trachte zum möglichst vortheilhaften Bezug guter und unverfälschter Roharzneywaaren; dafs er denjenigen Mitgliedern, die sich der Selbst-

verfertigung einiger chemischer Präparate nicht selbst unterziehen wollen, diese möglichst rein und wohlfeil verschaffe; dafs er sich über die Hindernisse, welche der Gleichheit in der Bereitung und Taxation der Arzneyen im Wege stehen, berathe, und den Absichten der Regierung in dieser Rücksicht entgegen komme; dafs er zur Abstellung der noch herrschenden Beeinträchtigungen und Mifsbräuche alle möglichsten Kräfte aufbiete; und überhaupt, dafs er alles Gute und Nachahmungswürdige freundschaftlich mittheile, so wie vor allem Schlechten warne.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln des Vereins.

§. 18. Die erste Basis der Einnahme bilden die Aufnahmsgelder (§. 10.). Diese Gelder werden von den Mitgliedern an die Kreisvorsteher, und von diesen an den Kassier des Vereins eingeschickt. Ueber die Beschaffenheit der gewöhnlichen Ausgaben ist schon in den Grundsätzen §. 23 das Nöthige erwähnt worden. Zu Ende des Jahres schliefst der Sekretär mit dem Kassier die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, und legt sie dem Obervorstande zur Einsicht und Unterschrift vor. Es wird sogleich ein Etat für das nächstfolgende Jahr nach allgemeinen Schätzungen der Bedürfnisse entworfen, und längstens bis Ende Jänners bekannt gemacht. Das, was der Obervorstand über den baaren Rest vom vorhergehenden Jahre zur Deckung der Ausgaben noch ferner für nöthig erachtet, wird auf die wirklichen Mitglieder gleichmässig repar-

tirt; jedoch soll es Gesetz seyn, dafs der jährliche Beytrag zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse auf jedes wirkliche Mitglied nie die Summe von fünf Gulden übersteigen dürfe. Es versteht sich von selbst, dafs auch die Vorsteher von dieser besondern Kostenvertheilung nicht ausgenommen sind.

§. 19. Die wirklichen Mitglieder sind verbunden, diese jährlichen Beyträge zur Deckung der laufenden Bedürfnisse längstens in einem Monate nach der allgemeinen Ausschreibung an ihre respektiven Vorstände einzusenden, welche dieselben zu Ende des Monats nebst den dazu gehörigen Listen und Bemerkungen an den Kassier abzuliefern haben. Die saumseligen Mitglieder, welche eine dreymalige Aufforderung zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit fruchtlos verstreichen lassen, werden von dem Vereine so lange suspendirt, bis die Zahlung des Rückstandes erfolgt.

Das Guthaben des Vereins bleibt übrigens so lange auf der Apotheke des saumseligen Mitgliedes haften, bis die Schuld getilgt wird.

§. 20. Gegen die jährliche Geldleistung empfängt jedes Mitglied die gedruckten Verhandlungen des Vereins unentgeltlich.

§. 21. Der Kassier ist für die Geldempfänge verantwortlich, und hat keine andere Zahlung zu leisten, als die von dem Obervorstande schriftlich angewiesen sind.

§. 22. Zu Ende eines jeden Jahres legt der Sekretär eine öffentliche detaillirte, von dem Obervorstande und dem Kassier contrasignirte Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben ab.

Fünfter Abschnitt.

Von der Apotheken-Assekuranz.

§. 23. Da Sicherung des Eigenthums und gegenseitige Unterstützung im Unglücke zu den Hauptzwecken des Vereins gehören, so soll sich der Ausschufs der Vorstände, sobald er gehörig organisirt ist, angelegen seyn lassen, sogleich die Beytrittsakten zu einer Apotheken-Assekuranz von sämmtlichen wirklichen Mitgliedern einzusammeln.

§. 24. Diese Apotheken-Assekuranz soll nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

a) Sämmtliche wirkliche Mitglieder machen sich gegenseitig verbindlich, im Falle, dafs Eines unter ihnen durch ein ausserordentliches Unglück z. B. durch Feuersbrunst, Ueberschwemmung etc. ohne eigenes Verschulden gänzlich oder auch nur zum Theile um seine Apotheke kommen sollte,

dasselbe so weit mit Geld zu unterstützen, dafs es in jedem Falle im Stande gesetzt wird, sein Gewerbe fortzuführen.

b) Da dergleichen Unglücksfälle zu den seltenen Ereignissen gehören, so findet der Verein nicht nöthig, zu diesem Behufe ein eigenes Kapital anzulegen, sondern er will durch augenblickliche Concurrenz soviel an baarem Gelde und an Arzneyvorrath zusammenbringen, als hinreichend ist zur Fortführung des Geschäfts.

c) Der Verein der wirklichen Mitglieder kann sich zwar nicht auf jeden Falle zum vollen Schadensersatze verbindlich machen, weil mancher Apotheker durch einen übertriebenen Vorrath sowohl an Arzneymitteln als an kostbaren Geräthschaften im Falle eines Unglückes Leistungen nöthig machen würde, die selbst bey einer grofsen Anzahl von Mitgliedern dem Einzelnen sehr empfindlich fallen müfste; auch kann sich der Schadensersatz nicht über die Gegenstände

der Apotheke hinaus erstrecken, weil kostbare Hauseinrichtungen, Oekonomiegüter, Vieh u. dgl. nicht zum Wesen der Apotheke gehören, und im Falle, dafs ein Mitglied an solchen Dingen, nicht aber an seiner Apotheke zu Schaden kömme, ein Anspruch auf Vergütung den wahren Zweck verfehlen würde.

d) Aus solchen Erwägungen setzt der Verein fest, dafs nur die Apotheken d. h. Arzneyvorräthe und Apothekergeräthschaften zum Gegenstande der Assekuranz gehören sollen, und dafs der Verein im Falle eines aufserordentlichen und unverschuldeten Schadens an der Apotheke eines Mitgliedes sich verbindlich mache, durch Concurrenz eine solche Summe zusammenzubringen, welche zur Fortführung des Apothekengeschäftes nöthig ist.

e) Es kann angenommen werden, dafs jeder Apotheker, selbst in einer Hauptstadt, nach erlittenem Unglücke mit einer Unterstützung von baaren dreytausend zweyhun-

dert Gulden im Stande gesetzt werden könne, sein Gewerb forfzusetzen, und dafs ein Apotheker auf dem Lande mit der Hälfte und selbst mit einem Achttheile dieser Summe zu diesem Zwecke hinreichend gedeckt sey; daher theilt der Verein die Apotheken-Assekuranz in 4 Klassen, nach den Zahlenverhältnissen von 8, 4, 2, 1, ein, er setzt das Maximum der Concurrenz-Summe auf dreytausend zweyhundert Gulden, und nennt diese Summe die erste Klasse; die zweyte Klasse auf eintausend sechshundert; die dritte auf achthundert, und die vierte Klasse oder das Minimum der Concurrenz-Summe auf vierhundert Gulden fest.

f) Die Klasse, in welche ein Apotheker zu treten hat, bestimmt sich aus der Schätzung seiner Apotheke in der Art, dafs sich die Unterstützung zum Werth der Apotheke wie 1 zu 4 verhalte, d. h. ein Pharmaceut, dessen Apotheke (nämlich Arzneyvorrath und Apothekengeräthschaften) nicht den Werth von 3000 Gulden erreicht, kann nur

in die vierte Klasse treten, und assekurirt sich mit 400 fl., übersteigt der Werth die Summe von 3000 fl., so wird mit 800 fl. beygetreten; übersteigt sie aber den Werth von 6000 fl,, so wird mit 1600 fl. beygetreten; übertrift sie endlich den Werth von 12000 fl., so wird mit 3200 fl. beygetreten.

g) Da sich die Summen von 400, 800, 1600, 3200 verhalten wie 1, 2, 4, 8, so versteht es sich von selbst, dafs im Falle eines sich ereignenden Unglücks die Concurrenz genau nach diesem Verhältnisse auf die Mitglieder repartirt werde, d. h. wenn z. B. ein Mitglied, welches mit einem Apotheken-Werth von vollen 6400 fl. mit 1600 fl. assekurirt ist, durch Feuersbrunst gänzlich oder doch so weit um seine Apotheke kömmt, dafs der gerettete Theil als Null zu betrachten ist, so unterstützen ihn die übrigen assekurirten Mitglieder mit baaren eintausend sechshundert Gulden auf die Art, dafs, wenn zur Concurrenz dieser Summe auf ein Mitglied der ersten Klasse 24 fl. zu bezahlen treffen, auf jedes Mit-

glied der zweyten Klasse 12 fl., auf das der dritten Klasse 6 fl., und das der vierten Klasse nur 3 fl. zu bezahlen kommen dürfen, was sich jedesmal durch Berechnung leicht finden läfst. Es ergiebt sich, dafs das Beytragsquantum der einzelnen Mitglieder in dem Verhältnisse sich verringere, in welchem die Anzahl der assekurirten Mitglieder zunimmt.

h) Die Summe von 3200, 1600, 800 und 400 gelten aber nur für den totalen Verlurst. Wenn der Werth des vom Unglücke geretteten Restes die Hälfte von der Schätzung der ganzen Apotheke beträgt, so wird dem Verunglückten auch nur die Hälfte der assekurirten Summe ersetzt, beträgt er ein Viertel, so sollen drey Viertel ersetzt werden u. s. w.

§. 25. Bey dem Assekuranzgeschäfte soll im Allgemeinen auf folgende Weise verfahren werden:

Die Vorstände sammeln bey den wirklichen Mitgliedern die Beytrittsakten zur Assekuranz, und der Sekretär führt darüber eine eigene

Liste. Die nach der Organisation des Vereins beytretenden Mitglieder verbinden die Assekuranz mit dem Beytritte in den Verein; sie bestimmen die Schätzung ihrer Apotheken entweder nach der Ankaufs- oder Uebernahmssumme, oder auch nach einer selbst vorgenommenen Inventarisation mit einer runden Summe, und somit die Klasse der Assekuranz (§. 24. *f.*), dafs die Schätzung den wahren Werth nicht überschreite, darüber haben die Kreisvorsteher zu wachen, und ihr Gutachten abzugeben.

§. 26. Wenn nun ein assekurirtes Mitglied durch ein unverschuldetes Unglück an seiner Apotheke so sehr in Schaden kömmt, dafs der erlittene Verlust wenigstens ein Achttheil der ganzen Apotheken-Schätzung beträgt, so hat er diefs unverzüglich bey dem Vorstande seines Kreises anzuzeigen, (Im Falle, dafs der Verunglückte selbst Kreisvorstand ist, so geschieht die Anzeige beym Obervorstande.) Der Vorstand ordnet sogleich aus der Nähe des Verunglückten zwey Mitglieder des Vereins ab, damit sie sich an Ort und Stelle begeben, von der Wahrheit der Angaben Erfahrung einho-

len, und sich mit der Gerichtsbehörde des Verunglückten benehmen, um mit möglichster Zuverlässigkeit zu erfahren, wie hoch der von der Apotheke gerettete Rest geschätzt werden könne. Der Verein wird für diesen Fall noch umständliche Instruktionen ertheilen. Die Abgeordneten erstatten Bericht an den Kreisvorstand, und dieser begleitet denselben mit einem Gutachten an den Obervorstand. Die Unterstützungssumme wird sogleich auf die einzelnen Mitglieder nach ihren Assekuranzverhältnissen repartirt, und die Vorstände zur gehörigen Notification und Geldereinsammlung angewiesen. Auch soll die Begebenheit auf die gewöhnliche Weise durch den Druck bekannt gemacht werden. Diejenigen Mitglieder, welche dem Verunglückten zunächst gelegen sind, werden sich angelegen seyn lassen, denselben mit den unentbehrlichsten Arzneyvorräthen und Geräthschaften schleunigst zu unterstützen, und nach geendigtem Assekuranzgeschäfte Abrechnung damit pflegen.

§. 27. Mit der Einsendung der Assekuranzbeyträge soll es genau so gehalten seyn,

wie mit den Geldbeyträgen zur Deckung der laufenden Ausgaben (§. 19.). Der Kassier empfängt die Beyträge von den Vorständen, und verwendet sie nach Anweisung des Obervorstandes. Wenn die zwey Mitglieder, welche zur Erhebung des Augenscheines abgeordnet werden, nicht selbst im Orte des Verunglückten wohnen, so sind jedem 15 fl. Diäten aus den Assekuranzgeldern zu verrechnen. Dem Verunglückten selbst aber wird die assekurirte Summe in zwey Raten ausbezahlt, nämlich die Hälfte nach zwey Monaten, wenn er giltige Beweise beygebracht hat, dafs er mit der Herstellung der Apotheke bereits den Anfang gemacht habe; die andere Hälfte aber erst, nachdem derselbe ein Zeugnifs von seinem Gerichtsarzte vorlegt, dafs dieselbe wieder im Gange sey. Wenn aber der Verunglückte seine Apotheke nicht mehr herstellen will, so hat er keinen Anspruch auf Unterstützung zu machen. Defshalb ist die Entschliessung gleich bey Erhebung des Augenscheines zu Protokoll zu geben. Sollte er aber seinen Entschlufs, die Apotheke wieder herzustellen, erst ändern, nach-

dem die Assekuranzgelder schon an den Kassier eingeschickt sind, so sollen diese Gelder wieder an die Geber zurückgehen.

§. 28. Die ganze Verhandlung wird mit genauer Rechenschaft öffentlich bekannt gemacht. Auch wird der Verein denjenigen Mitgliedern seinen besondern Dank zu erkennen geben, die sich hey diesem Geschäfte besonders bethätigen, und das verunglückte Mitglied noch über das treffende Beytragsquantum zu unterstützen suchen.

§. 20. Im Falle als das Assekuranzgeschäft mit der Zeit der Wahl der Vorstände zusammentreffen sollte, so soll letzte so lange vertagt bleiben, bis jenes völlig geschlossen und verrechnet ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Beziehung des Vereins auf dienende Pharmaceuten.

§. 30. Zu den vorzüglichsten Angelegenheiten des pharmaceutischen Vereins gehört, dafs er auch für die dienenden Pharmaceuten in jeder Hinsicht nützlich wirke. Die Gränzen dieser Wirksamkeit sind schon durch die Grundsätze §. 3. vorläufig bezeichnet worden, sie sollen erst noch näher bestimmt werden, sobald der Verein in volle Wirksamkeit getreten ist.

§. 31. Es soll vor Allem darauf hingewirkt werden, dafs sich sobald wie möglich ein ergiebiger Unterstützungsfond bilde für würdige Gehülfen in Krankheit und Alter. Dazu werden ausser den freywilligen Beyträgen der Vereinsmitglieder bestimmte Leistungen von Seite derjenigen Individuen, es seyen angestellte Apotheker, Pächter, Provisoren oder

Gehülfen, welchen diese Unterstützungsanstalt zu Gutem kommen soll, erfodert. Es wird daher festgesetzt:

a) dafs jedes wirkliche Mitglied des Vereins bey seiner Aufnahme sich zu einem jährlichen Beytrag in die Unterstützungskasse verbindlich mache, das Quantum dieses Beytrags wird der Wohlthätigkeitsliebe eines jeden überlassen;

b) dafs jeder, welcher auf einstige Unterstützung Anspruch machen will, oder seine ältern Collegen zu unterstützen wünscht, jährlich 3 Prozent seines jährlichen Gehaltes im Gelde, an die Unterstützungskasse baar zu entrichten habe. Ueber die Ausdehnung dieser Unterstützungsanstalt auf hinterlassene Familien, wird der Verein noch nähere Bestimmungen treffen.

§. 32. Damit aber der Verein gehörig in Stand gesetzt werde, die würdigsten Gehülfen von den unwürdigen zu unterscheiden, machen sich die Vereinsmitglieder verbindlich, jedesmal

den Austritt der Gehülfen und Zöglinge, und den Hauptinhalt des denselben ertheilten Zeugnisses bey dem Vorstande anzuzeigen. Unwürdige Gehülfen, d. h. solche, denen es an Treue und Fleifs gebricht, werden von der Unterstützungsanstalt ausgeschlossen; daher werden auch von solchen keine Beyträge angenommen.

§. 33. Da diese Unterstützungsanstalt sich nur durch einen stehenden Fond Dauer und Wirksamkeit verschaffen kann, so sollen die sämmtlichen Beyträge durch den Kassier und mit Gutheifsen des Obervorstandes unter einer Haftung zu Kapitalien auf vollkommen sichere Hypotheken angelegt, und gehörig verzinset werden. Bey Anlegung dieser Gelder soll auf die Mitglieder des Vereins, wenn sie die nöthige Sicherheit leisten können, die erste Rücksicht genommen werden.

§. 34. Die Unterstützungsanstalt kann nicht eher in Wirksamkeit treten, als bis das Kapital auf fünftausend Gulden gebracht worden ist, welches von der Wohlthätigkeitsliebe der Vereinsmitglieder, und von der Bereitwilligkeit

derjenigen, die auf einstige Unterstützung Anspruch machen könnten, abhängt.

§. 35. Nur in Baiern geborne, oder durch wenigstens zwanzigjährigen Dienst in Baiern nationalisirte, im Auslande geborne Pharmaceuten, die den Rest ihres Lebens in Baiern zubringen wollen, können auf Unterstützung Anspruch machen.

§. 36. Unterläfst ein Mitglied aus der Unterstützungsanstalt die Bezahlung ein halbes Jahr lang über den festgesetzten Termin, so wird es für immer der Unterstützung unfähig erklärt. Soll indefs ein Pharmaceut aus der Unterstützungsanstalt ins Ausland reisen, und dadurch von fernern Beyträgen abgehalten seyn, so hat er diefs bey dem Kreisvorsteher gehörig anzuzeigen, wodurch er das Recht vorbehält, nach der Zurückkunft in das Vaterland wieder in die Anstalt zu treten, sobald er für jedes Jahr der Abwesenheit 3 fl. zu dem Unterstützungsfond erlegt. Es kann jedoch keiner auf wirkliche Unterstützung Anspruch machen, der nicht ehevor in einer ununterbrochenen Reihe von wenigstens zehn

Jahren seine Beyträge geleistet hat; nur aufserordentliche Fälle können hievon eine Ausnahme machen.

§. 37. Der Unterstützungsbedürftige hat von seiner Polizeybehörde, von seinem Pfarramte, und von seinem Dienstvorstande Zeugnisse über sein Alter und sein moralisches Verhalten, über die Zahl der Dienstesjahre, und über seine Erwerbsunfähigkeit bey dem einschlägigen Kreisvorstande vorzulegen. Die Bestimmung der Unterstützung geschieht auf Antrag des Kreisvorstandes durch die Entscheidung des Ausschufses der Vorsteher; sie richtet sich nach der Stärke des Fondes, nach der Summe der geleisteten Beyträge von Seite des zu Unterstützenden; und nach der Zahl der Bedürftigen; sie erstreckt sich auf volle Lebensdauer, in so ferne nämlich der Unterstützte innerhalb den Gränzen des Königreichs bleibt, oder in so ferne die Unterstützung nicht durch geänderte Umstände entbehrlich gemacht wird.

§. 38. Der Sekretär des pharmaceutischen Vereins hat über das Unterstützungs-Geschäft

ein eigenes Buch zu führen, und über diesen Gegenstand eine detaillirte Jahresrechnung abzulegen, welche vom Kassier und Obervorstande mit zu unterzeichnen ist.

§. 39. Im Falle, dafs sich der pharmaceutische Verein auflösen sollte, wird der Unterstützungsfond in die Hände einer eigenen, durch die Wahl hiezu bestimmten Administration gelegt.

§. 40. Sollte aber auch die Unterstützungsanstalt durch Mangel an Beyträgen unwirksam werden, so soll der Fond derselben so lange auf die Unterstützung derjenigen, die schon früher dieselbe genossen haben, verwendet werden, bis diese mit Tod abgehen. In diesem Falle soll es ausdrückliche Bedingung seyn, dafs der Fond zu Stiftung pharmaceutischer Stipendien verwendet werde.

Siebenter Abschnitt.

Von der allgemeinen Mittheilung.

§. 41. Diejenigen Verhandlungen, welche kein allgemeines wissenschaftliches oder technisches Interesse haben, sondern nur den Verein als solchen angehen, so wie sie in den Grundsätzen §. 27. zum Theil verzeichnet sind, läfst der Verein auf eigene Kosten drucken, und so oft unter seine Mitglieder vertheilen, als hinlänglicher Stoff dazu vorhanden ist. Die Vertheilung geschieht durch den Sekretär an die Vorsteher, und von diesen an die übrigen Mitglieder. Damit aber auch ausser dem Kreise des Vereins seine Wirksamkeit bekannt werde, so wird sich derselbe mit der Redaction des Repertoriums für die Pharmacie in genaue Verbindung setzen, um durch diese bereits im Vaterlande erscheinende pharmaceutische Zeitschrift die Hauptresultate seiner Verhandlungen öffentlich mitzutheilen.

§. 42. Gegenstände, welche in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht von allgemeinem Interesse sind, bleiben von den besondern Mittheilungen ausgeschlossen, diese werden der Redaction des Repertoriums für die Pharmacie zur Bekanntmachung übergeben.

§. 43. Nur durch wissenschaftliche Kultur kann die Pharmacie den möglichst grofsen Gewinn, und den höchsten Ruhm sich verschaffen; daher machen sich sämmtliche Mitglieder des Vereins verbindlich, das Repertorium der Pharmacie auf alle Weise zu unterstützen, um es zur Sache des Vereins zu machen. Die Bearbeiter desselben nehmen es auf sich, durch fleifsiges Sammeln, Nachdenken, Beobachten, und Experimentiren der Pharmacie allen möglichen Vorschub zu geben, vorzüglich aber die wichtigsten, von andern gemachten Vorschläge, Erfindungen und Verbesserungen einer strengen praktischen Prüfung zu unterwerfen.

Am 20ten März dieses Jahres erfolgte in Betreff dieser Satzungen die allerhöchste Genehmigung von Seiner Königl. Majestät, wodurch nun eigentlich die Einleitungen geschlossen, und die Wirksamkeit des Vereins eröffnet wurden.

8.

Rescript, die allerhöchste Genehmigung der Satzungen betreffend.

Der bürgerliche Apotheker, Alois Hofmann dahier, empfängt in der Beylage eine Abschrift der allerhöchsten Entschliefsung dd. 10. praes. 22. März l. Jahres im bezeichneten Betreff, zur Wissenschaft und Mittheilung an

die Stifter des pharmaceutischen Vereins des Königreichs.

München den 26. März 1816.

Königl. General - Commissariat des Isarkreises.

Freyherr von Schleich.

Rainprechter, Sekretär.

K. B.

an

das königliche General - Commissariat des Isarkreises.

Se. Königl. Majestät genehmigen den von den Vorstehern des pharmaceutischen Vereins der Apotheker des Königreichs vorge-

legten Entwurf der Satzungen, welcher in duplo hier folgt, und tragen dem königl. General-Commissariate des Isarkreises auf, diese allerhöchste Entschliefsung den Bittstellern bekannt zu machen.

Zugleich wird bewilligt, dafs der Oberapotheker in dem öffentlichen Krankenhause zu München, Dr. Buchner, die Funktion eines Sekretärs dieses Vereins übernehmen dürfe.

München den 20. März 1816.

Graf v. Montgelas.

Durch den Gen. Sekretär

Kobell.

Nun läfst sich mit Zuversicht erwarten, dafs der Verein nicht blofs zum Vortheile seiner Mitglieder, sondern vorzüglich zur Erreichung des höchsten Zweckes der Pharmacie, nämlich zur Hülfe der leidenden Mitmenschen, durch andauernde Wirksamkeit sich auszeichnen werde, dafür bürgt der unter den Apothekern Baierns allgemeine Sinn für's Bessere.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der pharmaceutische Verein in Baiern die Geschichte seiner Entstehung, seine Grundsätze, Satzungen und übrigen Aktenstücke

München 1816

Bavar. 2627 a,1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379474-0